

76. Bedarf der Erbschaftskauf über eine nach Art. 213 EinfGes. z. BGB. den bisherigen Gesetzen unterworfenen Erbschaft oder über Anteile an derselben der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung nach § 2371 BGB.?

III. Zivilsenat. Ur. v. 5. April 1910 i. S. Gr. und Gen. (Rl.) w. R. und Ehefr. Str. (Bekl.). Rep. III. 221/09.

- I. Landgericht Frankfurt a. M.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Die Beklagten sind Geschwister und Miterben des am 20. März 1868 in Bockenheim verstorbenen S. A. D. zu je  $\frac{1}{10}$  und des am 19. August 1888 ebenda verstorbenen S. H. D. zu je  $\frac{1}{50}$ . Diese Erbansprüche der Beklagten hat der Lohnkutscher Str. — Ehemann der Beklagten zu 2 und Schwager des Beklagten zu 1 — auf Grund zweier Generalvollmachten durch zwei schriftliche Besessionen vom 28. Juli 1903 — deren Unterschriften am 29. Juli 1903 notariell beglaubigt sind — an die Klägerinnen bergestalt abgetreten, daß die Klägerin zu 1 mit  $\frac{2}{3}$ , die Klägerin zu 2 mit  $\frac{1}{3}$  anteilsberechtigt sein soll. Die Klägerinnen verlangen von den Beklagten Einwilligung in die Auszahlung des auf die Beklagten entfallenden Anteils an dem hinterlegten Kaufpreis eines zum Nachlaß gehörigen, an die Stadt Frankfurt a. M. verkauften und aufgelaassenen Grundstücks.

Das Berufungsgericht erachtete den Anspruch für unbegründet, weil die beiden Fessionen nicht in der für Erbschaftskäufe durch § 2371 BGB. vorgeschriebenen gerichtlichen oder notariellen Form beurkundet seien; als ein „erbrechtliches Verhältnis“ im Sinne des Art. 213 EinfGes. z. BGB. könne der Erbschaftskauf nach dem für die vorliegenden Erbverhältnisse maßgebenden gemeinen Recht nicht angesehen werden, weil nach diesem Recht der Erbschaftskauf keine Universalzufession, sondern nur eine Singularzufession in die einzelnen zu der Erbschaft gehörenden Vermögensbestandteile bewirke und nur obligatorische Beziehungen hervorrufe.

Dieser Begründung kann nicht beigetreten werden.

Nach Art. 213 EinfGes. z. BGB. bleiben für die erbrechtlichen Verhältnisse, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben ist, die bisherigen Gesetze maßgebend. Das Reichsgericht hat bereits in dem Urteil vom 26. April 1900 (Entsch. in Zivilf. Bd. 46 S. 73) unter Hinweis auf die Motive zu dem der Vorschrift des Art. 213 entsprechenden Art. 129 des Entwurfs — S. 305, 306 — ausgesprochen, daß der Begriff „erbrechtliche Verhältnisse“ im weitesten Sinne aufzufassen ist, und darunter alle Verhältnisse fallen, die mit dem Anfall und dem Erwerb einer Erbschaft im Zusammenhange stehen. (Vgl. auch Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 50 S. 186.)

Dies trifft bezüglich des Erbschaftskaufes zu. Nach gemeinem Recht begründet zwar der Erbschaftskauf keine Universalzufession; aber er steht doch in engem Zusammenhange mit dem Erbrecht, weil er eine Erbschaft als Vermögensinbegriff im Gegensatz zu einzelnen Nachlasssachen zum Gegenstand hat und nicht bloß obligatorische Wirkungen unter den Parteien, sondern auch Rechtsbeziehungen zu Dritten, insbesondere den Nachlassgläubigern erzeugt (vgl. Mot. zu § 488 des I. Entw. eines Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 2 S. 352) und dementsprechend in der Theorie des gemeinen Rechts in der Lehre vom Erbrecht dargestellt wird.

Die zu entscheidende Frage darf aber nicht lediglich vom Standpunkte des gemeinen Rechts aus betrachtet werden. Denn da Art. 213 für die erbrechtlichen Verhältnisse in dem angegebenen Fall die bisherigen Gesetze für maßgebend erklärt, schließt er die Anwendung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus.

Es würde also der Absicht des Gesetzes widersprechen, die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Erbschaftskauf auf Erbverhältnisse, die nach der eigenen Annahme des Berufungsgerichts dem früheren Recht unterliegen, zur Anwendung zu bringen, wenn der Erbschaftskauf vom Bürgerlichen Gesetzbuch als erbrechtliches Verhältnis aufgefaßt wird. Dies ist aber der Fall. Dafür spricht schon die Tatsache, daß die Vorschriften über den Erbschaftskauf in dem vom Erbrecht handelnden fünften Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihre Stelle gefunden haben, und ferner die Erwägung, daß diese Anordnung nicht eine bloß äußerliche ist, sondern innere Bedeutung hat; denn die Betrachtung, daß der Erbschaftskauf ein Kaufgeschäft ist und als solches den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Rechtsgeschäfte und über den Kauf unterliegt, mußte zurücktreten hinter der Erkenntnis, daß der Erbschaftskauf im Zusammenhang mit dem Erbrecht steht, da er rechtliche Beziehungen des Erbschaftskäufers zu den Erben, zu den Erbschaftsgläubigern und Erbschaftsschuldnern, zur Regulierung des Nachlasses und zur Auseinandersetzung der Erben schafft. Der Zusammenhang mit dem Erbrecht tritt um so mehr hervor, als nach den vom gemeinen Recht erheblich abweichenden Bestimmungen der §§ 2382 bis 2384 BGB. der Erbschaftskäufer vom Abschluß des Kaufes an den Nachlassgläubigern haftet, und hierdurch, wie die Motive zu den §§ 497, 498 des ersten Entwurfs (Bd. 2 S. 363, 364) sich ausdrücken, eine Art von Rechts wegen eintretender, mit dem Abschluß des obligatorischen Vertrages wirksam werdender Universalzufassung des Käufers in die Passiva der Erbschaft begründet wird. Kämen für den Erbschaftskauf und die Rechtsstellung des Erbschaftskäufers die Vorschriften der §§ 2371 bis 2385 BGB. für eine dem früheren Recht unterliegende Erbschaft zur Anwendung, so würde dies dazu führen, daß die auftretenden Rechtsfragen teils nach altem teils nach neuem Recht zu entscheiden wären, ein Ergebnis, das bei der Verschiedenheit beider Rechte, insbesondere der Auffassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Erbengemeinschaft als einer Gemeinschaft zur gesamten Hand (vgl. Art. des RG.'s, IV. Zivilf. vom 9. Februar 1905, Jur. Wochenschr. 1905 S. 205 Nr. 9), dem Art. 213 EinfGes. z. BGB., der eine einheitliche Behandlung nach dem früheren Recht vorschreibt, nicht

entsprechen würde (vgl. auch Ur. des RG.'s, IV. Zivils., vom 16. Januar 1905, IV 335/04, in Gruchot's Beiträgen Jahrgang 49 S. 967, 968).“